

## Anlage zur Friedhofsatzung

# Gebührenverzeichnis

### § 1

#### Verwaltungsgebühren

<b>Die Gebühren betragen ab 01.04.2015</b>	<b>Euro</b>
1. a. für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen für 2 Jahre gem. § 4 der Friedhofsatzung,	70,00
b. für die Einzelzulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen gem. § 4 der Friedhofsatzung,	25,00
2. für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	24,00
3. für die Zustimmung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen	45,00
4. für die Bekanntgabe	35,00
5. für die Ausstellung eines Grabnachweises/Urnenbeisetzungsgenehmigung	10,00

### § 2

#### Benutzungsgebühren

<b>Die Gebühren betragen ab 01.04.2015</b>	<b>Euro</b>
<b>1. Bestattungsgebühren</b>	
1.1 in einem Reihengrab oder Rasenreihengrab für die Bestattung von Personen von mehr als 10 Jahren	800,00
1.2 in einem Reihengrab für die Bestattung von Personen unter 10 Jahren	500,00
1.3 für die Bestattung in einem Wahlgrab	890,00
1.4. in einem Wahlgrab, Tiefbestattung	920,00
1.5 für die Beisetzung von Urnen in einem Urnengrab oder Rasenurnengrab	320,00
1.6 für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	150,00
<b>2. Grabnutzungsgebühren</b>	
<b>2.1 Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.1.1 für Personen von mehr als 10 Jahren	900,00
2.1.2 für Personen unter 10 Jahren	300,00
2.1.3 für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	300,00
2.1.4 Urnenreihengrab	700,00
2.1.5 anonymes Urnengrab	1.300,00
2.1.6 Rasenreihengrab	2.500,00
2.1.7 Rasenurnengrab	1.300,00
<b>2.2 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für Wahlgräber</b>	
2.2.1 Schmalteiefgrab, zweistellig	2.400,00
2.2.2 Breitgrab, vierstellig	3.600,00
2.2.3 Urnengrab	1.500,00
2.2.4 Rasenwahlgrab	3.400,00
2.2.5 Rasenurnenwahlgrab	2.000,00
<b>2.3 Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Jahr</b>	
2.3.1 Schmalteiefgrab, zweistellig	120,00
2.3.2 Breitgrab, vierstellig	180,00
2.3.3 Breitgrab, sechsstellig	220,00
2.3.4 Urnengrab	100,00
2.3.5 Rasenwahlgrab	170,00
2.3.6 Rasenurnenwahlgrab	140,00
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

### § 3

#### Gebühren für sonstige Leistungen

<b>Die Gebühren betragen ab 01.04.2015 Euro</b>	
1. Nutzung einer Trauerhalle	350,00
2. Nutzung einer Kühlzelle pro Tag	25,00

### § 4

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

### § 5

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.04.2015 in Kraft  
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2013 außer Kraft.  
Edingen-Neckarhausen, den 26.03.2015  
Marsch  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Anlage zur Friedhofsatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Anlage zur Friedhofsatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Anlage zur Friedhofsatzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.